

einen rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Kommentar zu den Kanones 25—30 des Cod. jur. can. Man ist gewohnt, die Lehre von der Gewohnheit in einigen kurzen Thesen darzustellen und erweckt hiebei noch oft den Schein, als könnte es nicht anders sein. Gerade vorliegende Studie zeigt, welch schwierigen Weg die Rechtswissenschaft zu machen hatte. Das römische, das ältere kanonische und das deutsche Recht weichen in diesen Fragen sehr voneinander ab. Ja selbst heute sind auch auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes in dieser Hinsicht noch nicht alle Probleme gelöst. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die Ausführungen über den Einfluß von Unwissenheit und Irrtum auf die Gewohnheitsbildung S. 117 ff., über das Erfordernis des Verpflichtungswillens S. 123 ff., über die bona fides S. 130 ff., über die opinio necessitatis S. 135 ff. Gewiß ist die Lektüre des Werkes keine leichte; aber daran trägt die Schwierigkeit der Materie die Schuld. Dem Verfasser ist zu seiner Erstlingsarbeit zu gratulieren.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Von *Siegfried Reicke*. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz und Johannes Heckel, Hefte 111/114.) 2 Bände, Stuttgart 1932. M. 58.—.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen dem Begründer und Herausgeber der kirchenrechtlichen Abhandlungen und ist die Habilitationsschrift des Verfassers. An einer zusammenfassenden Arbeit über das mittelalterliche Spital der Länder deutscher Zunge hat es bisher gefehlt. Wir kannten wohl die einzelnen Spitäler, aber es fehlte ein Überblick über das Ganze. Diese Lücke füllt der Verfasser aus. Im ersten Bande bietet er die Geschichte und Gestalt der Spitäler. Er stellt dar die Entwicklung von seinen Anfängen als klösterlichem oder altstiftischem Spital, d. h. als Annex eines Klosters oder Stiftes zum kirchlich-bruderschaftlichen, d. i. dem Spital, das von Bruderschaften und Orden mit Krankenpflege als Spezialwerk geleitet wird, und schließlich bis zur völligen Verbürgerlichung desselben, der Entkleidung des kirchlichen Charakters. Die Einzeldarstellungen der Spitäler berücksichtigen aber auch in der Regel mehr die kulturgeschichtliche Seite derselben, während der Verfasser die rechtsgeschichtliche Seite ins Auge faßt, vor allem im 2. Bande, der die Verfassung und Verwaltung, die kirchlichen Verhältnisse und das Recht der Spitalinsassen behandelt. Den Kanonisten interessieren besonders die eingehenden Ausführungen über die Stellung der Spitalkirche und des Spitalgeistlichen zum Pfarrverbande.

Durch die ganze Verwertung des geradezu immensen und weitverstreuten Quellenmaterials wird die Arbeit weit über das Niveau hinausgehoben, das man sonst bei solchen Abhandlungen öfters beobachtet. Die Arbeit ist ein wohlgelungener Versuch, aus den Einzel Tatsachen und -bestimmungen ein lebensvolles Gesamtbild zu entwerfen. Wie bei der früheren Arbeit über die Stadtgemeinde und -pfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert, zeigt der Verfasser auch hier in der Verarbeitung des Materials Genauigkeit, scharfsinnige und klare Darstellung. Die Urteile sind stets sachlich und gut begründet, so daß man ihnen ohne weiteres zustimmen kann; hinsichtlich der Form atmet das Werk einen vornehmen Geist. Einer Empfehlung bedarf es nicht.

Abtei Neresheim, Wttbg. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*